

**Steueramt des Kantons Solothurn**  
Stab, Rechtsdienst

Schanzmühle, Werkhofstrasse 29 c  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 87 02  
Telefax 032 627 87 00  
steueramt.so@fd.so.ch  
www.steueramt.so.ch

**Michael Schwaller**  
juristischer Sekretär  
Telefon 032 627 87 06  
Telefax 032 627 87 00  
michael.schwaller@fd.so.ch

Stiftung Latin Link Switzerland  
Frau Stefanie Dürst  
Schloss-Schürstrasse 12  
8409 Winterthur

30. Juni 2008

**Abzugsfähigkeit freiwilliger und unentgeltlicher Zuwendungen**  
**Ihr Schreiben vom 26. Juni 2008**

Sehr geehrte Frau Dürst

In Ihrem oben genannten Schreiben ersuchen Sie uns, die Steuerbefreiung der Stiftung Latin Link Switzerland durch den Sitzkanton auch im Kanton Solothurn anzuerkennen und freiwillige Zuwendungen an diese Institution steuerlich zum Abzug zuzulassen.

Aus der Steuerbefreiungsverfügung des Kantons Zürich vom 27. März 2003 geht hervor, dass die Stiftung Latin Link Switzerland sowohl gemeinnützige Zwecke wie auch Kultuszwecke verfolgt.

Selbstverständlich anerkennen wir die Steuerbefreiung durch den Sitzkanton auch im Kanton Solothurn. Bezüglich der Abzugsfähigkeit von Zuwendungen beachten Sie bitte das Folgende: Steuerlich abzugsfähig sind nur freiwillige und unentgeltliche Zuwendungen an juristische Personen, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 33 Abs. 1 lit. i DBG [Bundesgesetz vom 14.12.1990 über die direkte Bundessteuer; SR 642.11], §41 Abs. 1 lit. I StG [Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985; BGS 614.11]). Verfolgt eine Organisation wie die Ihrige eine gemischte Zwecksetzung (gemeinnütziger Zweck und Kultuszweck), so gilt bezüglich der Abzugsfähigkeit von Zuwendungen das Kreisschreiben Nr. 12 der Eidg. Steuerverwaltung vom 8. Juli 1994, das verlangt, dass die Organisation für die einzelnen Zwecke getrennte Rechtsträger schafft oder zumindest klar getrennte Rechnungen mit eigenem Einzahlungskonto führt. Nur wenn eine Organisation diese Voraussetzungen erfüllt, können Zuwendungen für den gemeinnützigen Zweck steuerlich abgezogen werden (nicht aber Zuwendungen für den Kultuszweck).

Aus den uns vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Abzugsfähig sind demnach freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an die Stiftung Latin Link Switzerland betreffend die Entwicklungshilfeszwecke in Lateinamerika, wenn sie im Jahr insgesamt 100 Franken erreichen, höchstens jedoch 20% des Reineinkommens oder - bei juristischen Personen - 20% des Reingewinns. Zuwendungen, welche die wegen der Verfolgung von Kultuszwecken steuerbefreiten Tätigkeiten der Stiftung betreffen, können jedoch steuerlich nicht in Abzug gebracht werden.

Die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf die Handänderungssteuer (§ 209 Abs. 1 StG) sowie auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer (§ 225 Abs. 1 lit. d und § 236 Abs. 1 lit. d StG). Dagegen sind die Nachlasssteuer (§§ 217 ff. StG) und die Grundstückgewinnsteuer von der Steuerpflicht nicht ausgenommen (§ 48 Abs. 1 lit. e StG).

Gerne hoffe ich, Ihnen mit diesen Angaben dienen zu können und stehe für allfällige Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Schwaller  
juristischer Sekretär

Kanzlei      Aufnahme in Liste verz03.doc (Sitz: Winterthur)